

**Gemeinde Waldburg
Landkreis Ravensburg**

**Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung
des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle
Waldburg
(Hallengebührenordnung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 16.04.2015 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg erlassen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Waldburg erhebt für die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensatz

1. Die Gebühren bemessen sich nach den dieser Gebührenordnung beigelegten Gebührentabellen (Anlage).
2. Müssen örtliche Vereine und Organisationen für eine sportliche Nutzungen oder für

Probenbetriebe aufgrund einer Bewirtung zusätzlich den Bürgersaal oder die Küche anmieten, wird ein entsprechender Rabatt gewährt. Für die Anmietung der für die Bewirtung erforderlichen Räumlichkeiten wird nur 25 % der Grundgebühr in Rechnung gestellt.

3. Mieten örtliche Vereine und Organisationen für die Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen mehrere Räumlichkeiten an, wird ein entsprechender Rabatt gewährt. Für die Anmietung der günstigeren Räumlichkeiten wird nur 50 % der Grundgebühr in Rechnung gestellt.
4. Die Grundgebühr für die Anmietung des Bürgersaals und der Mehrzweckhalle mit den jeweiligen Nebenräumen (außer Küche und Schankbereich) für die Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Gebühr für sportliche Nutzungen bzw. Probenbetriebe durch örtliche Vereine und Organisationen im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle beinhalten jeweils:
 - die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch anfallenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Endreinigung der Fußböden von max. zwei Stunden und
 - die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister bzw. einer sonst von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Person.

Bei der Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen ist zudem die Nutzungsüberlassung der Bühne, Stühle, Tische und sonstigen für den Allgemeingebrauch bestimmten Gerätschaften nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung bzw. den von ihr beauftragten Personen inbegriffen. Des Weiteren steht die Nutzung der WC-Anlagen zur Verfügung. Nicht beinhaltet sind die Umkleidekabinen und Duschbereiche.

In der Gebühr für sportliche Nutzungen bzw. Probenbetriebe der Räumlichkeiten ist zudem auch die Nutzung der Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen und Duschbereiche) inbegriffen.

Bei einer Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle mit Anmietung der Küche und bei einer Bewirtschaftung des Bürgersaals ist die Entsorgung des Mülls bis zu einem Volumen von 120 l in der Grundgebühr enthalten.

5. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen. Entstehen der Gemeinde durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben den Benutzungsgebühren ein entsprechender Auslagenersatz erhoben. Nicht in den Gebühren enthalten sind:
 - Kosten für eine Aufsicht bzw. einen Bereitschaftsdienst für eine eventuell erforderliche Brandsicherheitswache,
 - Kosten für zusätzlichen Arbeitsaufwand durch den Hausmeister bzw. einer sonst von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Person,
 - Verwaltungsgebühren für gewerbe-, gaststätten- oder polizeirechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen,
 - Kosten für zusätzlich erforderliche Reinigungsarbeiten.

6. Mieten örtliche Vereine und Organisationen für sportliche Nutzungen bzw. Probenbetriebe nicht die Räumlichkeiten des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle oder der Sporthalle an, sondern nutzen ausschließlich die Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche), wird auch hierfür eine entsprechende Gebühr fällig. Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit den Vereinen und Organisationen und unter Berücksichtigung der Häufigkeit und der Anzahl der genutzten Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche) festgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Bei der Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen sind die Gebühren und die Kautionsleistung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
3. In besonders begründeten Fällen kann die Benutzung der Räume von der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 3.000,00 € zusätzlich zu der Kautionsleistung abhängig gemacht werden. Zu- und Abschläge sind im Einzelfall festzusetzen.
4. Bei einer Dauernutzung der Räumlichkeiten durch die örtlichen Vereine und Organisationen für sportliche Nutzungen bzw. Probenbetriebe wird aus Vereinfachungsgründen die Gebühr eines jeweiligen Jahres anhand der Belegungspläne ermittelt. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen und Organisationen und ist durch eine Vereinbarung zu belegen. Für die Gebührenrechnung ist es unerheblich, ob eine tatsächliche Nutzung nach dem Belegungsplan erfolgt ist. Eine zusätzliche Nutzung muss mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden und wird bei der Gebührenrechnung berücksichtigt. Zum 01. Juni eines Jahres ist jeweils die Hälfte der ermittelten Gebühr fällig. Zum 01. Dezember erfolgt die jährliche Gebührenrechnung, bei der die tatsächliche Gebühr ermittelt und mit der bereits geleisteten Zahlung verrechnet wird.
5. Bei einer ausschließlichen Nutzung der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche) durch örtliche Vereine und Organisationen wird aus Vereinfachungsgründen die Gebühr eines jeweiligen Jahres ermittelt. Als Grundlage hierzu dienen beispielsweise die Spiel- und Trainingspläne. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen und Organisationen und ist durch eine Vereinbarung zu belegen. Für die Gebührenrechnung ist es unerheblich, ob eine tatsächliche Nutzung nach den Spiel- und Trainingsplänen erfolgt ist. Eine zusätzliche Nutzung muss mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden und wird bei der Gebührenrechnung berücksichtigt. Zum 01. Juni eines Jahres ist jeweils die Hälfte der ermittelten Gebühr fällig. Zum 01. Dezember erfolgt die jährliche Gebührenrechnung, bei der die tatsächliche Gebühr ermittelt und mit der bereits geleisteten Zahlung verrechnet wird.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen und Absagen durch die Gemeindeverwaltung

1. Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich angesagte Veranstaltung ausfällt und dies der Gemeindeverwaltung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt wird. Wird der Ausfall einer verbindlich angesagten Veranstaltung der Gemeindeverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, ist die Grundgebühr in voller Höhe und die Nebengebühr in der Höhe der bereits angefallenen Kosten fällig. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat, der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) mitgeteilt wurde und die Räumlichkeit bzw. der Platz noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.
2. Ist eine Nutzung aufgrund einer Absage durch die Gemeindeverwaltung nicht möglich, werden bereits bezahlte Gebühren erstattet bzw. nicht bei der Gebührenabrechnung berücksichtigt.
3. Kann eine Veranstaltung von örtlichen Vereinen oder Organisationen beispielsweise aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht stattfinden, kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen auf Antrag von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 absehen.

§ 6

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch eine Gebührenrechnung.

§ 7

Auslagenersatz

Endreinigungskosten für Fußböden im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle bis max. zwei Stunden sind durch die Grundgebühr abgegolten, gelten aber als Auslagen, wenn der zeitliche Aufwand für die Endreinigung aufgrund besonderer Reinigungsmaßnahmen mehr als zwei Stunden beträgt. Jede angefangene Stunde dieses zeitlichen Mehraufwandes wird dem Benutzer mit 40,00 € in Rechnung gestellt.

§ 8

Vergünstigungen

Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird in der Regel nicht gewährt.

§ 9 Gebührenbefreiung

Die Gemeindeverwaltung hat die Möglichkeit, den Bürgersaal, die Mehrzweckhalle und die Sporthalle für eine Nutzung durch die Gemeinde, deren Einrichtungen und Schulen von der Gebühr zu befreien.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hallengebührenordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hallengebührenordnung vom 05. Februar 2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 16. April 2015

gez.
Röger
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Waldburg Nr. 19/2015 am 08.05.2015

Anlage zur Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg (Hallengebührenordnung)

1. Gebührentabelle für die Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen im Bürgersaal und der Mehrzweckhalle pro Tag¹ (maximal 24 Stunden) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

| | Örtliche Vereine und Organisationen | Örtliche Personen | Auswärtige Personen |
|--|--|-------------------|---------------------|
| Grundgebühr Mehrzweckhalle | 300,00 € | 400,00 € | 600,00 € |
| Grundgebühr Bürgersaal ² | 200,00 € | 250,00 € | 400,00 € |
| Küche ² | 100,00 € | 150,00 € | 200,00 € |
| Bar | 50,00 € | 50,00 € | 100,00 € |
| Hausmeisterpauschale | nach Aufwand | nach Aufwand | nach Aufwand |
| Glasbruchpauschale | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 |
| Kaution | 500,00 € | 500,00 € | 500,00 |

¹ Ist für erforderliche Auf- oder Abbaumaßnahmen eine zusätzliche Nutzung der Räumlichkeiten am Vor- oder Folgetag notwendig, werden für diese Zeiten die Gebühren nach der 2. Gebührentabelle für sportliche Nutzungen in der Sporthalle sowie sportliche Nutzungen und Probenbetriebe im Bürgersaal und der Mehrzweckhalle inkl. Sanitäreinrichtungen erhoben.

² Bei einer Bewirtschaftung ist die Entsorgung des Mülls bis zu einem Volumen von 120 l in der Grundgebühr enthalten.

2. Gebührentabelle für sportliche Nutzungen in der Sporthalle sowie sportliche Nutzungen und Probenbetriebe im Bürgersaal und der Mehrzweckhalle inkl. Sanitäranlagen pro Stunde¹ (60 Minuten) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

| | Örtliche Vereine und Organisationen ² |
|--|---|
| Stundensatz Sporthalle - gesamte Sporthalle ³ | 6,00 € |
| Stundensatz Sporthalle - $\frac{2}{3}$ der Sporthalle ³ | 4,00 € |
| Stundensatz Sporthalle - $\frac{1}{3}$ der Sporthalle ³ | 2,00 € |
| Stundensatz Mehrzweckhalle ^{2,4} | 4,00 € |
| Stundensatz Bürgersaal ² | 2,50 € |

¹ Ergibt die Summe der Nutzungsdauer eines örtlichen Vereines oder einer Organisation an einem Tag keine volle Stundenzahl, wird bei der Abrechnung pro angefangene halbe Stunde die Hälfte der Gebühr veranschlagt.

² Bei einer Anmietung zur kommerziellen Nutzung der Räumlichkeiten wird der 10-fache Faktor der ausgewiesenen Gebühr in der Rechnung gestellt.

³ Eine Anmietung der Sporthalle zur kommerziellen Nutzung ist nicht möglich.

⁴ Ist aufgrund eines Bühnenaufbaus eines örtlichen Vereins oder einer Organisation keine vollständige Nutzung der Mehrzweckhalle möglich, wird für diesen Zeitraum die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt (für max. 6 Stunden/Tag und 5 Tage pro Woche). Sollte in diesem Zeitraum die Mehrzweckhalle für eine weitere Nutzung angemietet werden, wird auch hierfür nur die Hälfte der Gebühr veranschlagt.

3. Gebührentabelle für die ausschließliche Nutzung der Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche) inkl. Umkleidekabinen pro Spiel- und Trainingseinheit und Sanitäranlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

| | Örtliche Vereine und Organisationen |
|---|--|
| Nutzung der Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche) inkl. Umkleidekabinen | 1,00 € |